

Antwort: Da die Ehe staatlich zwar gilztig, kirchlich aber ungilztig ist und Virgilius zu einer katholischen Trauung nicht zu bewegen ist, so bleibt nur die sanatio in radice übrig. Der Seelsorger wende sich an das Ordinariat mit der Bitte, heiliegendes Gesuch befürwortend nach Rom leiten zu wollen. Beatissime Pater! Cum Lucia N. catholica, quae cum Virgilio N. haeretico Augustanae Conf. die 10 mensis Augusti anni 1880 matrimonium coram acatholico ministro tantum contraxerat, quod matrimonium coram foro ecclesiastico vigente decreto Trid. Tametsi in Archid. Vindobonensi non valet, proh dolor autem coram foro civili, cum Lucia facti sui poenitens serio se omnes proles, quamvis in haeresi baptizatas et proh dolor heris suis haereticis prementibus baptizandas in fide catholica pro viribus educaturam esse, promisit, infrascriptus parochus humillime petit, ut matrimonium istud in radice sanetur prolesque suscepta suscipiendaque qua legitima habeatur.

Sobald das Rescript aus Rom zurückgelangt ist, kann Lucia beichten und ihr die sanatio zugewendet werden. Den Act trage der Pfarrer ins Trauungsbuch ein und merke die sanatio entweder am protestantischen Trauungsscheine an, oder gebe eine pfarramtliche Bestätigung. Taxe ist 15 Franks.

Wien, Pfarrre Wieden.

Cooperator Karl Krafa.

XVI. (Nochmals die Erwähnung des Namens des Kaisers im Canon Missae.) Im dritten Heft des Jahres 1892 dieser Zeitschrift (S. 747) wurde im Anschluss an die (Innsbrucker) „Zeitschrift für katholische Theologie“ (1892, S. 357) entschieden für die Verpflichtung, die commemoratio Imperatoris in Canone Missae mit der Formel: et pro Imperatore nostro N. zu machen, eingetreten. Da aber wohl nicht wenige, sicherlich durchaus gewissenhafte Priester, gewohnt sind, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen, sei es erlaubt, hier einiges für die Berechtigung dieser Gewohnheit anzuführen.

Das Decretum S. R. C. Fulget (20. Februar 1860) wurde in den verschiedenen Diözesen des Kaiserstaates durch Diözesan- und Ordinariatsblätter und Currenden mit begleitenden Vollzugs-Verordnungen übereinstimmend (bezüglich des Textes: et pro Imperatore nostro N.) publiciert (vergl. Archiv für kath. Kirchenrecht, Bd. VI S. 380—383). Demnach scheint die Authenticität dieses Textes nicht zweifelhaft zu sein. Deshalb ist es aber noch nicht ausgeschlossen, dass nicht ein einfacher Schreibfehler vorliege, oder dass dem Concipienten des Decretum aus dem vorhergehenden Gedanken: quae a vetustissima aetate... pro supremo Imperante... consueverunt haec tenus adhiberi preces die Partikel pro ohne bestimmte Absicht in den Text geflossen sei, oder dass endlich die S. R. C. hier nicht

die eigentliche Formel, sondern nur die termini: Imperator noster N. habe fixieren wollen. Während nämlich im Verlaufe des Decretum die Einschaltung des Namens des Kaisers in das Praeconium Paschale von der S. R. C. selbst genau formuliert wird, indem die Verbindung des Namens mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden hergestellt wird, hat die S. R. C. hier nur im allgemeinen angedeutet, an welcher Stelle die Einschaltung zu geschehen habe und scheint vorausgesetzt zu haben, dass nach den von alterſher bestehenden Traditionen die Verbindung mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden nicht zweifelhaft sein könne. Das Decretum Fulget knüpft nämlich, wie schon oben angedeutet wurde, a vetustissima aetate („consueverunt“), an alte Traditionen an und will sie nur präzisieren und für den Bereich des österreichischen Kaiserstaates einheitlich regeln. Es nimmt wohl zunächst Bezug auf das Breve Clemens XIII. Flagitavit (5. Mai 1761), aber dasselbe beruft sich, (wie die Zeitschrift für kath. Theologie a. a. D. auszüglich mittheilt,) ebenfalls wieder auf Gewohnheiten „von alterſher.“ Wie das Breve Flagitavit, so ist daher auch das Decretum Fulget nach dem „von alterſher“ bestehenden „Gebrauch, den Namen des Landesfürsten im Canon zu erwähnen“, zu interpretieren. Dass aber die „von alterſher“ übliche Formel nicht: et pro Rege nostro N., sondern et Rege nostro N. war, ist leicht zu erweisen. Man braucht nur die alten Missalien aufzuschlagen; nicht bloß die vortridentinischen, auch nachtridentinische legen Zeugniß ab. Ein Missale Ord. Praedicatorum auctoritate Apostolica approbatum (mit Breve Innocenz' XI. 26. Juni 1688) Romae 1746 enthält im Canon Missae nach den Worten: una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro N. in den Text gedruckt die Worte: et Rege nostro N. In den Rubriken eines Missale (Antwerpiae 1631) der Diözese Münster, die bis in die jüngste Zeit mit Köln und Trier ihre eigene Liturgie bewahrt hatte, heißt es (Ritus celebr. Miss. tit. VIII. rubr. 2 in fine.) Cum. dicit: et Rege nostro N. exprimit nomen Imperatoris seu Regis. Ältere Liturgiker und Rubricisten, wie Cavanti († 1638) Thes. ss. Rit. tom. I. p. II. tit. VIII. n. 2. (lit. n.) nebst seinem Erklärer Merati († 1745) Novae observ. ib. VI. Bauldry Manuale ss. Caerem. p. III. Rit. serv. in col. Miss. tit. VIII. rubr. 2 not. (1 edit. 1648.) Cardinal Bona († 1674) Rer. liturg. lib. II. c. XI., Cavalieri († 1757) Comment. tom. V. c. XVI Deecr. II. n. 24. Benedict XIV. De ss. sacrif. Miss. lib. II. c. XIII., alle sprechen in ihren Commentarien zum Missale im Anschluß an die Stelle des Canon: una cum famulo tuo etc. von der Einschaltung des Namens des Königs nach Antistite nostro N. als von einer ehemals ziemlich allgemein, seit Pius V. aber nur noch in einzelnen Ländern beibehaltenen Gewohnheit, dass in Bezug auf die Form der Einschaltung (mittels der Proposition pro) etwas Besonderes zu beobachten sei, erwähnt

keiner von ihnen, obwohl sie sonst über die kleinsten Details sich weit und breit ergehen. Dass Abt Guéranger von Solesmes, dem das Verdienst gebürt, dass in Frankreich die vielen Sonder-Liturgien abgeschafft und die römische Liturgie eingeführt wurde, den genauen Text des Canon Missae nicht gekannt habe, wird wohl niemand behaupten wollen. In seinem Institutions liturgiques (tome III. préface pag. LIII), wo er von der Einschaltung des: et Rege nostro N. handelt, gebraucht er den Ausdruck: à la suite du: Pro Papa nostro. In gleicher Weise gebraucht er tom. I. pag. 435 die Präposition pro vor Rege: cette parole Pro Rege, während er an anderen Stellen (tom. III. pag. XLIX und LVI.) Die eigentliche Formel: et Rege nostro N. genau wiedergibt. Aehnlich sprechen: Binterim: Denkwürdigkeiten. Rößing: Vorlesungen über die heilige Messe. u. a.

So und wohl nicht anders dürfte die Präposition pro im Breve Flagitavit zu erklären sein, wenn es heißt: haec praescripta verba dicantur: et pro Regina nostra Maria Theresia et Francisco in Romanorum imperatorem electo ejus conjuge et socio egiminis. Der Gedanke, dass die Einschaltung des Namens des Kaisers mit der eigenen Präposition pro darauf hindeute, „dass der katholische Landesfürst eine ganz andere Stellung in der Kirche einnimmt, als die hierarchischen Würdenträger derselben, mit welchen er die Ehre theilt, ausdrücklich im Canon genannt zu werden,“ hat wohl nicht mehr Beweiskraft als eine Hypothese. Im Decretum Fulget wenigstens dürfte sich für die Richtigkeit dieses Gedankens schwerlich ein Anhaltpunkt finden. Im Gegentheil, das Decretum bestimmt selbst weiter, dass der Name des Kaisers im engen Anschluss an die Namen des Papstes und des Bischofes auch im Praeconium Paschale genannt werde und, um allen Zweifel in Betreff der Verbindung der drei Namen zu haben, gibt es den ganzen Text wieder: Precamur ergo . . . populum: una cum beatissimo Papa nostro N. et Antistite nostro N. necon gloriosissimo Imperatore nostro N. quiete temporum . . . hier haben wir genau dieselbe Satzconstruction, wie im Canon Missae, beginnend mit una cum, genau dieselbe Reihenfolge der Namen: Papa nostro N., Antistite nostro N., Imperatore nostro N., der einzige Unterschied besteht in den beigefügten Epitheta beatissimo (statt famulo tuo) und gloriosissimo und der Copula necnon (statt et.) Warum sollte der S. R. C. eine Verbindung der drei Namen im Praeconium passend, im Canon unpassend erscheinen? Im Canon war ehemals der Name des Landesfürsten mit denen des Papstes und Bischofes enge verbunden. Im Praeconium findet sich noch heutzutage eine Bitte für den Kaiser des heiligen römischen Reiches deutscher Nation. Hier wäre somit eine Trennung des Namens des Kaisers von denen der hierarchischen Würdenträger durch eine andere Formulierung per analogiam erklärt gewesen. Dort, wo durch die Einschaltung der Präposition pro das ganze Satzgefüge geändert

wird, begnügt sich das Decretum mit allgemeinen Bestimmungen. Den Schlüssel zur Lösung dieser Schwierigkeit scheinen die Vollzugs-Verordnungen der Diözesen Brünn, Budweis, Gurk, Salzburg, Seckau und Tarnow (Archiv. I. c.) zu bieten, wenn sie bestimmen: daß die commemoratio Imperatoris „wie bisher“ zu machen sei.

Wie wenig engherzig der heilige Stuhl bezüglich der Wahrung eines Unterschiedes in der Stellung der hierarchischen Würdenträger der Kirche gegenüber den weltlichen Machthabern ist, dafür zeugt ein Privileg, das der hl. Pius V., der Reformator des Missale, dem König Philipp II. von Spanien verlieh. Pius V., der das früher übliche „et Rege nostro N.“ nicht in sein reformiertes Missale aufnahm, gestattete diese Einschaltung für ganz Spanien und erlaubte überdies, daß zur Collecte des Tages (Oratio, Secreta und Postcommunio) auch an den höchsten Festen ein Zusatz gemacht werde, der also beginnt: et famulos tuos Papam nostrum N.; Antistitem nostrum N.; Regem nostrum N. et Reginam et Principem cum prole regia, populo sibi commisso et exercitu suo ab omni adversitate custodi etc. (Guéranger, Inst. lit. tom. I. page 436) hier werden in einer engen Verbindung der Papst, der Bischof, der König, die Königin, der Infant, mit der proles regia, dem ganzen spanischen Volke und insbesondere dem Heere koordiniert in der ihrer Würde entsprechenden Reihenfolge aufgeführt.

Die Hypothese: „Der Name des Landesherrn muss vielmehr vermittelst einer Parenthese eingeschaltet werden,“ bedürfte wohl, um beweiskräftig zu sein, einer eingehenderen Erklärung. Es wäre zu zeigen, daß das Decretum Fulget entweder expresse oder implicate diesbezüglich eine Verordnung enthält, desgleichen, wie sich diese Parenthese in das Satzgefüge eingesliefert. Vorab scheint die Commemoratio des Kaisers in einer Parenthese seiner Würde nicht angemessen. Was in Parenthese steht, gehört nicht zum Hauptfazze, wird an dieser Stelle nur nebenbei erwähnt. Wenn im engsten Anschluß an die Oberhirten der Kirche, den Papst und den Bischof, aller orthodoxi atque catholicae et apostolicae fidei cultores als Glieder der Kirche gedacht wird, ist es da geziemend, daß in einem katholischen Reiche des vornehmsten unter den Gliedern der Kirche, dem als Nachfolger des heiligen Apostels von Ungarn der Titel Apostolische Majestät, sowie das Recht, sich gleich den höchsten „hierarchischen Würdenträgern der Kirche“ das Kreuz vortragen zu lassen, gebürt, nur so nebenbei, als ob es eigentlich nicht dahin gehöre, Erwähnung geschehe?

Die Worte: et pro Imperatore nostro N., die sich an das unmittelbar Vorhergehende nicht angliedern und auch im Nachfolgenden keinen Abschluß finden, bilden einen unvollständigen Gedanken. Ein Priester, der die Gebete nicht geistlos ablesen will, ist genötigt, den Gedanken zu vervollständigen, indem er mentaliter sich ein Beitzwort ergänzt, etwa te Domine, rogamus, oder tibi sacrificium

hoc offerimus. So hätte die S. R. C., indem sie das Gebet für den Kaiser einheitlich regeln wollte, zu so manchen dogmatisch schwierig zu erklärenden Texten den Priestern des österreichischen Kaiserstaates noch überdies eine grammatische Schwierigkeit geschaffen und selbst eine neue Veranlassung geboten, den Canon zu verändern, indem es nicht so ferne liegt, dass das zur Ergänzung des Gedankens beigelegte Wort nicht bloß im Geiste bleibe, sondern auf die Lippen übergehe. Und wer könnte dann die Varianten controlieren?

Stehen die Worte: et pro Imperatore nostro N. aber nicht in Parenthese (was ja nicht erwiesen ist), so werden die Schwierigkeiten noch größer. Wie vorhin gesagt, muss sich auch hier der Priester in Gedanken ein Zeitwort ergänzen. Überdies würden die folgenden Worte: et omnibus orthodoxis atque catholicae et apostolicae fidei cultoribus nicht mehr abhängig sein von der entfernten Präposition una cum (vor Papa nostro), sondern von der näheren pro (vor Imperatore). Sei es nun, dass unter diesen fidei cultores alle rechtgläubigen Christen, (wie einige wollen) oder die den Glauben pflegenden und verbreitenden Priester und Missionäre zu verstehen sind, (wie andere interpretieren), sicher ist, dass sie im römischen Canon durch den Anschluss an den Bischof und Papst unter der Verbindungsartikel una cum als eine Einheit erscheinen. In Oesterreich aber erschiene durch das Einschalten der Präposition pro vor Imperatore dieses Band der Einheit zerrissen.

In ein Decretum S. R. C. kann durch ein Versehen ein Wörtchen, das nicht hineingehört, sich einschleichen, ebenso wie ein Wörtchen, das hineingehört, aus Versehen wegbleiben kann. Zum Belege nur ein Beispiel. Nach den Rubr. gen. Brev. Rom tit. XXX. n. 4. und Miss. Rom. tit. IX. n. 17 ist eine Oratio mit: Per eumdem zu schließen, wenn in ihr zu Anfang der Sohn erwähnt wird: Si in principio Orationis fiat mentio Filii, dicatur (concluditur) Per eumdem. Dass dieses Wörtchen in den Preces post Missam fehlt, ist vielleicht manchem Priester noch nicht aufgefallen, weil der Sinn durch dieses Versehen nicht gestört wird. Eine absichtliche Auslassung kann hier wohl nicht präsumiert werden, umso weniger, als die erste Ausgabe dieser Preces (Decr. Urbis et Orbis 6. Jun. 1884) den Zusatz eumdem in der Conclusio enthält. Wenn nun niemand einem Ordinarius Loci das Recht absprechen wird, dieses fehlende Wörtchen den Vorschriften der Rubriken entsprechend zu ergänzen, so wird gewiss auch niemand Bedenken tragen, das überflüssige, den Sinn störende und der Tradition zuwider eingefügte Wörtchen pro auszulassen, wenn sein Ordinarius es in einer offiziellen Publication auslässt.

Schon oben wurde erwähnt, dass verschiedene Vollzugs-Verordnungen zum Decretum Fulget einfach auf die bisherige Praxis verweisen. Nach Archiv (l. c. S. 387) verordnete die Consistorial-Currende der Diözese St. Pölten (1860 Nr. 7) zur Ausführung

des Decretum: 1. „In dem Canon Missae ist der Name Seiner Majestät des Kaisers an der Stelle und unter der Formel: una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro N. et Imperatore nostro N. et omnibus etc. einzuschalten.“ Auf Grund dieser Vollzugs-Verordnung sind also alle Priester der Diöcese St. Pölten berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen. Das nach der „Zeitschrift für kath. Theologie“ (a. a. D.) bei Felician Rauch in Innsbruck gedruckte Missale hat ohne Zweifel das Imprimatur des Fürstbischofs von Brixen erhalten. Alle Priester dieser Diöcese können sich daher dieses Missale bedienen, auch bezüglich der Formel: et Imperatore nostro N., obgleich dieselbe entgegen den Decreten Pius V. und Urban VIII. in den Text des Canon eingeschaltet ist. Die Missae propriae Dioec. Seccov., welche unterm 27. October 1884 mit dem fürstbischöflichen Imprimatur versehen sind, enthalten im Anhange bei der Einschaltung des Namens des Kaisers im Canon nicht mehr die Präposition pro vor dem Worte Imperatore, während sich dieselbe in einer 1871 bei Pustet in Regensburg ohne Imprimatur gedruckten Ausgabe dieser Missae noch findet. Diese Correctur von Seiten des Ordinarius berechtigt daher alle Priester der Diöcese Seckau, die Präposition pro vor Imperatore auszulassen. Nach der (Salzburger) „Katholischen Kirchenzeitung“ (1892 Nr. 55 vom 28. October) hat das Linzer Diözesanblatt ein vom 3. Juni 1892 datiertes Decretum S. R. C. veröffentlicht, welches auch in den Acta S. Sedis vol. XXV. fasc. I. pag. 59 mitgetheilt wurde. Sowohl das Linzer Diözesanblatt (nach der citierten Quelle) als auch die Acta S. Sedis lassen im Dub. I. 1º den Bischof von Linz an die S. R. C. die Frage richten: ob auch ausländische Priester, die auf einer Reise in Kirchen innerhalb des österreichischen Kaiserstaates die heilige Messe feiern, verpflichtet seien, im Canon die Worte: et Imperatore nostro N. hinzuzufügen. (Nach den Acta S. Sedis hat die ganze Frage folgenden Wortlaut: Dub. I Cum varia sit interpretatio circa ea, quae per Decretum S. R. C. diei 10. Febr. 1860 favore Augustissimi Imperatoris nostri Francisci Josephi I. statuuntur, ut genuino praefati decreti sensui uniformiter satisfiat, quaeritur: 1º An Sacerdotes exteri [v. g. Galli, Hispani etc.] in itinere celebrantes in Ecclesiis intraditionem Austriacam, debeant in Canone addere verba: et Imperatore nostro N.? 2º, 3º und 4º handeln von der Acta pro Imperatore.) Die Antwort lautet: Ad I. Posse, sed non teneri quoad primam partem (d. h. quoad 1º.) Der Ordinarius von Linz wollte also den genuinus sensus des Decretum Fulget eruieren, um daran seine Verordnungen treffen zu können. Er fragt nicht, ob man die Präposition pro vor Imperatore einschieben oder auslassen müsse. Die Auslassung ist für ihn selbstverständlich. Die S. R. C. lässt sich auf die vorgelegte Frage durch ihren Secretär über den Inhalt

des Decretum Fulget Bericht erstatten: (ad relationem infrascripti Secretarii,) und holt auch das Gutachten eines der päpstlichen Cere moniare ein: (exquisitoque voto alterius ex Apostolicarum Caeremoniarum Magistris.) Somit ist wohl anzunehmen, dass die S. R. C. den Text und die Bestimmungen des Decretum Fulget wohl erwogen und nach reiflicher Erwägung des genuinus sensus die Antwort auf die vorgelegten Fragen ertheilt hat. Da sie nun die in der Frage vorgelegte Formel, die nicht mit dem Texte des Decretum übereinstimmt, nicht beanstandet hat, muss man weiters annehmen, dass sie darin nichts dem genuinus sensus des Decretum Widersprechendes gefunden, also wenigstens implicite dieselbe approbiert hat. Es sind daher nicht bloß die Sacerdotes exteri und die Priester der Diöcese Linz, sondern überhaupt alle Priester des österreichischen Kaiserstaates berechtigt, sich dieser implicite von der S. R. C. approbierten Formel: *et Imperatore nostro N. zu bedienen und die Präposition pro vor Imperatore auszulassen.*

Abtei Seckau.

P. Petrus Döink O. S. B.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Culturgeschichte des Mittelalters.** Von Dr. G. Grupp, f. Dettingen-Wallerstein'scher Bibliothekar. I. Band. Stuttgart. Josef Roth'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. Gr. 8°. VIII und 356 S. Preis M. 6.20.

Mit wahrer Herzensfreude gehe ich daran, den verehrten Lesern der Quartalschrift mitzutheilen, welch' kostbare Gabe mit dem Werke, dessen erster Band hier vorliegt, uns gereicht wird. Es ist ein ganz herrliches, außerordentlich reichhaltiges und interessantes, mit eben soviel Fleiß und Gelehrsamkeit, als Selbstständigkeit und theilweise hohem Schwunge geschriebenes Buch, das neben den ersten Zierden der katholischen Literatur der neueren Zeit genannt zu werden verdient. Der Grundgedanke ist derselbe, wie er in dem vor drei Jahren erschienenen Werke desselben Verfassers: „System und Geschichte der Cultur“ ausgesprochen ist: „Die Geschichte ist eine große Apologie Gottes, ein laut redendes Zeugnis, ein helltönender Preisgesang auf seine Gerechtigkeit und Liebe;“ allein „wie in einem Brennpunkte vereinigen sich die Strahlen seiner Gerechtigkeit und Liebe in der alles überragenden Erscheinung Christi in der Mitte und Fülle der Zeiten“. Sehr richtig sind auch die im Vorworte gebrachten Bemerkungen über Detailforschung und universalhistorische Arbeiten. Es wird immer eine überaus schwierige Sache bleiben, eine Culturgeschichte zu schreiben. Denn hat man auch endlich den Archimedischen Punkt gefunden, um von ihm aus den Kosmos der Menschheitsgeschichte aus seinen mehr tausendjährigen Lagern zur Beschauung emporzuheben, und glaubt man hinter alle die Geheimnisse